

B.4 Skigebiete

Interaktion mit anderen Blättern: **A.6, A.8, A.9, B.1, B.2, B.6, D.1, D.2, D.6, E.1, E.3**

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossrat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
14.06.2017
08.03.2018
01.05.2019

Teilrevision
XX. XX. 2024
XX. XX. 2024
XX. XX. 2025

Version 1 vom 01.05.2019

Raumentwicklungsstrategie

- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern
- 2.5: Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 3.8: Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen
- 4.3: Ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitstellen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DFM

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DEWK, DJFW, DLW, **DNAGE**, DRE, DUW, **DWFL**, **DWNL**, DWTI
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kantone Bern und Waadt, Frankreich, Italien, Bergbahnunternehmen

Ausgangslage

Ein Skigebiet ergibt sich zusammen aus folgenden Elementen: Pisten (z.B. Ski-, Schlittelpisten), Bergbahnen (z.B. Skilifte, Sesselbahnen, Gondelbahnen, Kabinenbahnen), Gästeinfrastrukturen (z.B. Buvetten, Restaurants, Skihütten), technische Infrastrukturen (z.B. Hangars, Systeme zur Lawinenauslösung), Anlagen für die technische Beschneigung (z.B. Schneekanonen, Speicherseen) und Zufahrten (z.B. Strassen, Wege). Die für den Langlauf vorgesehenen Gebiete, welche besondere Anlagen erfordern (z.B. technische Beschneigung, Beleuchtungsanlagen), sind ebenfalls als Skigebiete zu betrachten.

Die Skigebiete als wichtiger Wirtschaftszweig unseres Kantons sind immer stärker dem Wettbewerb ausgesetzt und müssen entsprechend angepasst werden. Dabei muss sich der Wintertourismus rund um die attraktiven und wettbewerbsfähigen alpinen Spitzendestinationen von internationaler Bedeutung entwickeln.

Seit den Anfängen des Wintertourismus in den 1950-er Jahren wurden kontinuierlich neue Skigebiete erschlossen, heute geht es vor allem darum, die bestehenden Skigebiete, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, **und** der Kundenbedürfnisse **und des Klimawandels**, anzupassen. Dieser Prozess führt dazu, dass verschiedene Skigebiete nicht mehr kostendeckend betrieben werden können und kurz oder mittelfristig geschlossen werden müssen bzw. schon geschlossen wurden.

B.4 Skigebiete

Der Bund erarbeitete eine Vollzugshilfe „Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben“, welche bei der Erneuerung bestehender Skigebiete, der Erweiterung oder der Verbindung von Skigebieten die Koordination der entsprechenden Verfahren für die Erschliessung des Skigebiets (z.B. Seilbahnen, Skipisten, technische Beschneigung) gewährleisten soll.

Über das kantonale Raumentwicklungskonzept unterstreicht der Kanton Wallis seinen Willen, über sechs alpine Tourismuszentren zu verfügen (Aletsch, Zermatt, Saas-Fee, Crans-Montana-Aminona, 4 Vallées, Portes du Soleil), die über grosse Beherbergungskapazitäten verfügen und die durch eine verstärkte Kooperation international wettbewerbsfähig sind. Mehrere mittelgrosse Zentren (Belalp, Lauchernalp, Grächen, Leukerbad, Val d'Anniviers, Anzère, Ovronnaz), die von der Ausstrahlung der grossen Zentren profitieren, spielen eine wichtige Rolle auf regionaler Ebene. Eine wichtige Ergänzung zu den Wintertourismusdestinationen stellen die kleineren Gebiete dar. Für diese muss nach Lösungen gesucht werden (Komplementarität, Synergien mit anderen Destinationen der Region), um deren Fortbestehen sicherstellen zu können. Das qualitative Wachstum soll dabei vor einem quantitativen Wachstum stehen, was bedeutet, dass die Entwicklung der Tourismuswirtschaft primär über die Verbesserung der Produktivität erfolgen soll.

Die sich veränderten Kundenbedürfnisse und der Klimawandel verlangen von den Bergbahnunternehmen, dass sie die Skigebiete in höhere Lagen oder in Gebiete mit besseren Schneeverhältnissen verlegen müssen. Um der Nachfrage entsprechen zu können, müssen die Skigebiete angepasst werden. Dazu ist die qualitative Verbesserung der bestehenden Skigebiete und der Ersatz oder die Erneuerung der bestehenden Anlagen durch modernere, komfortablere und energieeffizientere Anlagen notwendig, um eine bessere Komplementarität und eine genügende Rentabilität zu erreichen. Im Sinne des integrierten Tourismus müssen die Optimierungen auch im Hinblick auf eine ganzjährige Nutzung der Anlagen ausgerichtet werden (z.B. Ski im Winter, Mountainbike und Wandern im Sommer). Dabei sind die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik gemäss Tourismusgesetz zu berücksichtigen. Die Erschliessung von neuen Skigebieten ist grundsätzlich nicht geplant.

In Anwendung des Gesetzes zur Förderung des Bergbahngesetzes (GFBB) unterstützt der Kanton die Bergbahnunternehmen finanziell, sofern diese einen Masterplan erstellen, welcher mindestens die Entwicklung der nächsten zehn Jahre aufzeigt.

Für die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen ist es wichtig, dass die Skigebiete einfach erreicht werden können. Zudem sind Partnerschaften zwischen den Bergbahnunternehmen und nahe gelegenen Beherbergungseinrichtungen zu fördern. Optimierungsmöglichkeiten durch Kooperationen, Fusionen, Erweiterungen und/oder Verbindungen von gewissen geeigneten Skigebieten müssen geprüft werden, dies gilt auch für grenzüberschreitende Vorhaben.

Die technische Beschneigung bildet einen immer wichtiger werdenden Wettbewerbsfaktor für die meisten Walliser Skigebiete. Diese Beschneigung muss bereits auf Stufe Planung zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert werden und nicht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Alle vorgesehenen Verbesserungen sind im Hinblick auf eine nachhaltige Tourismusentwicklung umzusetzen. Neben ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung haben die Skigebiete und ihre Infrastrukturen (z.B. Bergbahnen, Pisten, technische Beschneigungsanlagen) mitunter auch bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt, Natur, Landschaft und Landwirtschaft. Diese intensiven Aktivitäten finden innerhalb eines sensiblen Systems statt, welches zum Teil landwirtschaftlich genutzt wird oder dessen Natur- und Landschaftswerte geschützt sind und gleichzeitig die Trümpfe des Walliser Tourismus darstellen. Es ist daher wichtig, diesen Aspekten bei der Planung und der Entwicklung der Wintersportgebiete Rechnung zu tragen.

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten oder Schaffen von international konkurrenzfähigen Skigebieten durch die Erneuerung und qualitative Verbesserung all ihrer Infrastrukturen und falls erforderlich durch die Erweiterung und Verbindung von Skigebieten.
2. Restrukturieren und Optimieren der Skigebiete im Hinblick auf ein angepasstes Angebot, indem Synergien mit den touristischen Infrastrukturen angestrebt werden.
3. Ersetzen oder Erstellen von neuen Bergbahnanlagen unter Berücksichtigung der kommunalen und/oder interkommunalen strategischen Überlegungen bezüglich Raum-, Siedlungs- und Tourismusentwicklung, falls erforderlich, mittels eines interkommunalen Richtplans.
4. Anstreben einer komplementären ganzjährigen Nutzung der Infrastrukturanlagen (z.B. Skifahren/Mountainbiking, Schneeschuhlaufen/Wandern im Sommer).
5. ~~Weiterentwickeln oder~~ Anpassen ~~oder optimieren~~ der Skigebiete in Übereinstimmung mit den raumplanungs-, umwelt-, natur- und landschaftsrelevanten Vorschriften.
6. Erhalten der Natürlichkeit der Gebirgslandschaften durch Begrenzung und Konzentration der Erweiterungs- und Verbindungsprojekte von Skigebieten auf Standorte, die dafür am besten geeignet sind.
7. Optimieren der neuen Infrastrukturen in Bezug auf die Platzierung, die Dimensionierung, die Materialisierung, die Einordnung in die Landschaft und die Umgebung sowie die Energieeffizienz.
8. ~~6.~~ Rückbauen der nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagen und Überführen des Standorts in einen zonenkonformen Zustand.
9. ~~7.~~ Optimieren der Energieeffizienz der Anlagen in den Skigebieten.
10. ~~8.~~ Koordinieren der technischen Beschneidung durch Gewährleisten der nachhaltigen Nutzung der erforderlichen Wasser- und Energieressourcen.
11. ~~9.~~ Verbessern des öffentlichen Verkehrsangebots in den alpinen Tourismusstationen und ihrer Zugänglichkeit von der Talebene aus.
12. ~~10.~~ Erhalten/Entwickeln eines leistungsfähigen und gut ausgebauten Netzes an Zufahrtsstrassen
Sicherstellen der Zugänge zu den Tourismusorten mittels effizienter und nachhaltiger Transportnetze.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) unterstützt die Tourismus- und Bergbahnunternehmen bei der Umsetzung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts (wettbewerbsfähige alpine Zentren und überlebensfähige kleinere Destinationen) namentlich über die örtliche Tourismuspolitik, welche die strategischen Ausrichtungen der Tourismusdestinationen festlegt;
- b) unterstützt die Bergbahnunternehmen in finanzieller Hinsicht im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Bergbahnen (GFBB);
- c) ~~b)~~ begleitet die betroffenen Gemeinden, die mit den Bergbahnunternehmen zusammenarbeiten, bei der Erarbeitung der interkommunalen Richtpläne (diese behandeln mindestens die Themen Siedlung, Mobilität und Umwelt) und/oder bei der Anpassung der Zonennutzungspläne (ZNP);
- d) ~~e)~~ stellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden für grenzüberschreitende und interkantonale Projekte die Koordination mit den Nachbarländern (Art. 6a UVPV) und den Nachbarkantonen sicher;

B.4 Skigebiete

- e) ~~d)~~ berücksichtigt für die Koordination der Verfahren die Vollzugshilfe des Bundes „Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben“;
- f) ~~e)~~ koordiniert die verschiedenen Verfahren zwischen den kantonalen Instanzen und den Bundesbehörden und erteilt die Bewilligungen, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Gemeinden:

- a) begleiten die Bergbahnunternehmen bei der Planung der Skigebiete unter Berücksichtigung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- b) stellen die erforderliche Koordination zwischen den Entwicklungsabsichten, der Erschliessung und den Infrastrukturanlagen sicher und erarbeiten gegebenenfalls einen interkommunalen Richtplan und/oder passen ihren ZNP an;
- c) überprüfen die Übereinstimmung des Erschliessungsplans für das Skigebiet mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und ihren Entwicklungsabsichten;
- d) scheiden für die Skigebiete im ZNP geeignete Nutzungszonen gemäss Art. 25 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) aus und legen die diesbezüglichen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement fest und koordinieren diese Planung mit einem Umweltverträglichkeitsbericht, der die wesentlichen möglichen Konflikte untersucht;
- e) lassen für das Skigebiet einen Erschliessungsplan erarbeiten, der namentlich folgende Elemente enthält:
- präparierte, nicht präparierte und technisch beschneite Pisten sowie bestehende, projektierte und aufzuhebende Pisten;
 - bestehende, projektierte und aufzuhebende Bergbahnen;
 - hauptsächliche Infrastrukturen für die technische Beschneidung einschliesslich Speicherseen und Pumpstationen.
- f) begründen die technisch beschneiten Flächen mit Bevorzugung der Bereiche, für welche eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen (Wasser, Strom) nachgewiesen ist (Bedürfnisnachweis, natürliche Eignung bezüglich Beschneidung, Grundsätze, Rahmenbedingungen, Ressourcenverfügbarkeit);
- g) erarbeiten gegebenenfalls spezifische Planungen.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Erweiterungs- und Verbindungsprojekte von Skigebieten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie **«Festsetzung»** klassiert, bevor die Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonen-nutzungsplans sowie die Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren formell (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Ein Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt wird der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen ist, dass dieses die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. das Projekt entspricht der kantonalen Strategie;
- II. das Bedürfnis ist nachgewiesen und das Projekt entspricht den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- III. das Projekt berücksichtigt die Aspekte der Landwirtschaft, des Waldes, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), der Natur und der Landschaft, der Jagdbanngebiete sowie die potenziellen Konflikte mit den Naturgefahren und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt;
- IV. für das Projekt sind generelle stufengerechte Aussagen zu machen und Bestimmungen zu folgenden Punkten festzulegen:
 - Siedlungen;

B.4 Skigebiete

- Tourismusresorts;
- rechtsgültige Skigebiete (präpariertes und gesichertes Pistennetz);
- geplante Erweiterungen und Verbindungen (z.B. Anlagen, Pisten);
- neue Seilbahnen, Ersatzanlagen, Zufahrtsstrassen mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen;
- Standorte der grösseren Bauten und Anlagen für die Tal-, Berg- und Mittelstationen sowie der Restaurationsbetriebe im Skigebiet;
- Verkehrserschliessung (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr), Parkierung;
- bestehende und geplante technische Beschneiungsanlagen (z.B. Schneekanonen, Speicherseen, Leitungen, Energie- und Wasserversorgung);
- ~~Energiemanagement~~ **Energieeffizienz und -versorgung**;
- extensiv genutzte Erholungsgebiete;
- Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Natur, die Landschaft und den Wald;
- bestehende Schutzzonen/inventarisierte Objekte im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG) sowie Flächen für Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss NHG oder JSG;
- Wildruhezonen im Sinne der Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSV) oder der kantonalen Gesetzgebung.

Dokumentation

SDE, Programme cantonal de mise en œuvre de la politique régionale 2016-2019, 2016

~~DWE, Umsetzungsprogramm der neuen Regionalpolitik des Kantons Wallis 2016-2019, 2016~~

Bundesrat, **Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates**, 2013

BAFU, BAV, **Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben – Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute**, 2013

DWE, **Förderpolitik des Kantons Wallis für die touristischen Bergbahnen 2013, 2013**

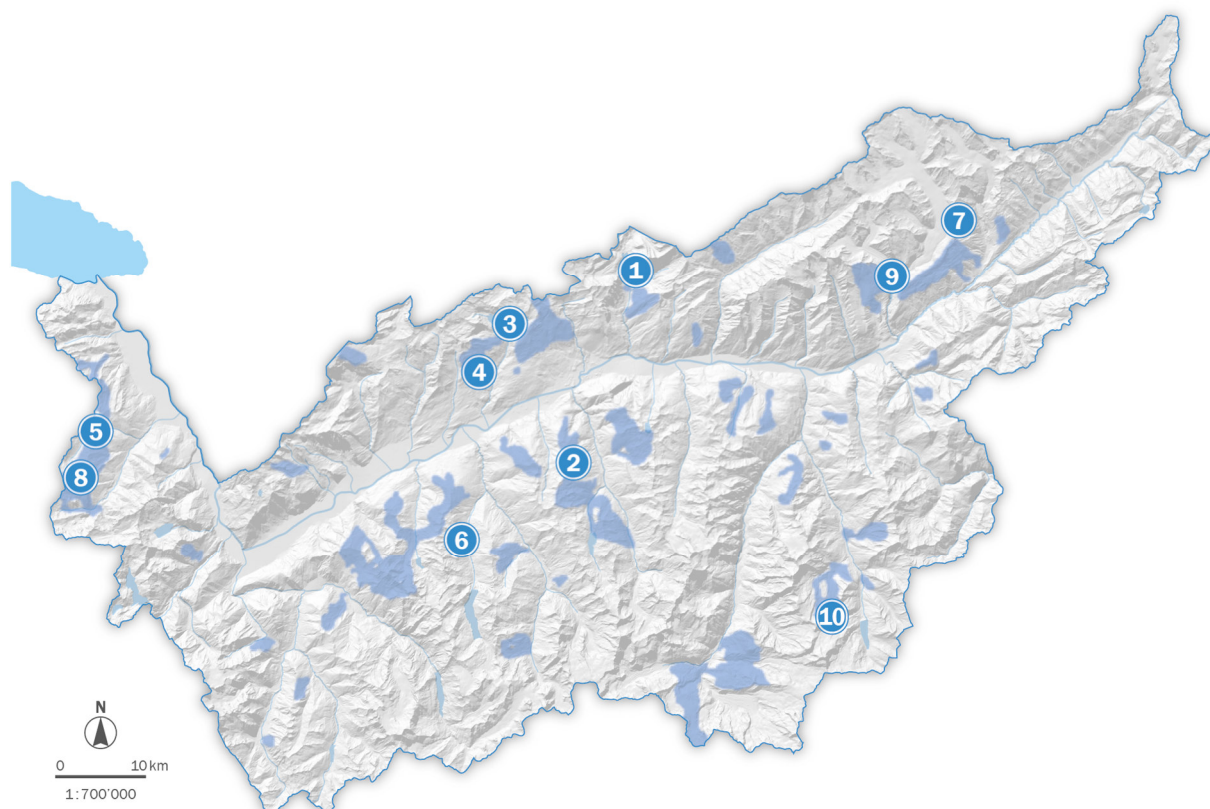
DVER, **Evaluation der Kooperations-, Fusions- und Verbindungsmöglichkeiten von Bergbahnen und Skigebieten im Kanton Wallis**, GrischConsulta, 2012

BAK, **Schweizer Seilbahninventar**, 2010

Roland Zegg, Thomas Küng, Roman Grossrieder, **Energiemanagement Bergbahnen**, Seilbahnen Schweiz, 2010

B.4 Skigebiete

Anhang: Skigebietsprojekte im Wallis (Stand am 30.05.2018 **11.04.2023**)



Nr.	Projekt	Gemeinde(n)	Typ	Planung	Stand der Koordination	Datum des erläuternden Berichts
1	Leukerbad - Albinen - Guttet-Feschel	Albinen, Guttet-Feschel, Leukerbad	Erweiterung		Zwischenergebnis	30.05.2018
2	Vercorin - Grimentz	Anniviers, Chalais	Verbindung		Vororientierung	
3	Crans-Montana - Anzère	Ayent, Lens, Icogne	Verbindung		Vororientierung	
4	Pralan - Grillesses	Ayent	Erweiterung		Vororientierung	
5	Peak to Peak	Collombey-Muraz, Troistorrents	Verbindung		Vororientierung	
6	Evolène - 4 Vallées	Evolène, Hérémence	Verbindung		Vororientierung	
7	Fieschertal (Obers Tälli)	Fiesch, Fieschertal	Erweiterung		Zwischenergebnis	30.05.2018
8	Bonnavau	Monthey, Troistorrents	Erweiterung		Vororientierung	
9	Belalp-Riederalp	Naters, Riederalp	Verbindung		Vororientierung	
10	Saastal	Saas-Fee, Saas-Almagell	Erweiterung		Vororientierung	